



GEMEINDE RECHTHALTEN

Ausführungsbestimmungen über die Ausserschulische Betreuung (ASB)

Der Gemeinderat Rechthalten erlässt gestützt auf:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB);
- Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO);
- Gesetz vom 09. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FGB);
- Reglement vom 27. September 2011 über die familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR);
- Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- Jugendgesetz vom 12. Mai 2006;
- Jugendreglement (JuR) vom 17. März 2009;
- Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen. Direktion für Gesundheit und Soziales DSAS. Staat Freiburg vom 1. März 2011;
- Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV);
- Reglement Ausserschulische Betreuung der Gemeinde Rechthalten vom 23. März 2015

nachfolgende Ausführungsbestimmungen:

Eltern

Art. 1

Im Folgenden wird der Begriff Eltern für alle Personen, welche die elterliche Sorge tragen verwendet, gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

1. KAPITEL: Betrieb

Art. 2

¹Nachdem die Eltern ihr Kind für eine ASB angemeldet haben, werden sie bis Anfang Mai darüber informiert, ob das Modul stattfinden wird oder nicht. Dies hängt von der Anzahl Anmeldungen ab, welche mindestens 8 Einheiten (exklusive der Kinder der Betreuungsperson) betragen müssen. Bei weniger Anmeldungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund des Gesamtbedürfnisses, ob das Angebot stattfindet.

*Anmeldungen, Ab-
meldung und
Präsenzkontrolle*

²Abmeldungen müssen so früh wie möglich bei der Betreuungsperson telefonisch oder via SMS, spätestens aber bis um 7.30 Uhr gemeldet werden.

³Die verantwortliche Betreuungsperson vor Ort führt eine Anwesenheits- und Absenzenkontrolle. Beim Eintreffen und Verlassen haben sich die Kinder an- bzw. abzumelden.

⁴Bei Schulanlässen wie Schulreisen, Ausflügen etc. sind die Schülerinnen/Schüler resp. die Eltern für die Abmeldung verantwortlich.

*Handhabung von
Abwesenheiten*

Art. 3

¹Bei Abmeldungen für den Mittagstisch bis um 7.30 Uhr werden nur die Betreuungskosten verrechnet, ansonsten wird auch das Mittagessen in Rechnung gestellt.

²Bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen durch Krankheit oder Unfall muss ein Arztzeugnis eingereicht werden.

*Ausnahmefälle
während des Schuljahres*

Art. 4

¹Während des Schuljahres, kann die ASB-Kommission, einzelne oder kurzfristige Aufnahmen zulassen, unter folgenden Bedingungen:

- Es hat in der Einrichtung freie Plätze
- Zuzug während des Schuljahres, Aufnahme oder Veränderung der Erwerbsarbeit, schwierige Familiensituationen wie Krankheit, Unfall, Wohnungswechsel etc.

²Bei einer Abmeldung aufgrund eines Wegzugs oder Schulwechsels ist die Frist gemäss Art. 11 des Reglementes einzuhalten.

Öffnungszeiten

Art. 5

¹Die ausserschulische Betreuung erfolgt grundsätzlich während der Schulzeit. Während den Schulferien, Feiertagen und schulfreien Tagen (z.B. Brückentag Auffahrt) gibt es kein Betreuungsangebot.

²Die prinzipiellen Öffnungszeiten richten sich nach den Schulzeiten:

11.40 Uhr Beginn des Mittagsmoduls
13.30 Uhr Ende des Mittagsmoduls

³Es werden nur auf Anfang eines Schuljahres neue Module eröffnet unter der Bedingung, dass bis Anfang Mai acht definitive Anmeldungen (exklusive den Kindern der Betreuungsperson und der Entscheidung des Gemeinderates über die Durchführung) pro Modul an einem Tag vorhanden sind.

⁴Die für das aktuelle Schuljahr geltenden Öffnungszeiten sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 6

Folgende Regelungen gelten für die ganze Betreuungszeit:

- Die Lehrpersonen werden von der betreuungsverantwortlichen Person zu Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen darüber informiert, welche Kinder an welchen Tagen in der Betreuung sind.
- Die Kinder dürfen die Räumlichkeiten nur mit Erlaubnis der Betreuungspersonen verlassen. Sie müssen sich an- und abmelden.
- Für Spielsachen und persönliche Gegenstände, die mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.
- Die Kinder bringen Finken, Ersatzkleider und allfällige Medikamente selber mit. Diese werden in der ausserschulischen Betreuung aufbewahrt.
- Die Kinder erhalten die Gelegenheit die Hausaufgaben zu erledigen. Es wird für eine lernfördernde Umgebung gesorgt. Dabei ist aber zu beachten, dass weder Nachhilfeunterricht gegeben wird noch eine individuelle Betreuung möglich ist.
- Das Rauchen ist während der Betreuungszeiten für die Betreuungspersonen untersagt.
- In der Betriebsordnung werden die Verhaltensweisen des täglichen Umgangs, wie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten beschrieben.

Sicherheit,
Versicherungen
Krankheit/Unfall

Art. 7

¹Sicherheit und Hygiene:

- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall.
- An jedem Standort muss ein betriebliches Telefon für Notfälle zur Verfügung stehen.
- Das Betreuungspersonal arbeitet nach hygienischen Grundsätzen.
- Die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher, Fluchtwege) wurden überprüft.

²Versicherungen:

- Während der Betreuungszeit ist das Personal durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- Die Eltern haben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine gültige Kranken- und Unfallversicherung, sowie eine Haftpflichtversicherung für das betreute Kind abgeschlossen.
- Ambulanz- und Arztkosten müssen von den Eltern des Kindes oder dessen Krankenkasse übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten.

³Krankheit/Unfall:

- Bei Krankheit können die Kinder nicht betreut werden.
- Dem Personal ist bekannt, welche Ärzte zur Verfügung stehen. Das Personal kennt sämtliche wichtigen Telefonnummern der Kinder und muss über Krankheiten und Allergien durch die Eltern im Vorfeld informiert werden.
- Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall oder wird krank, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes und informiert die Eltern. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

Wegbegleitung

Art. 8

Für Kinder mit Behinderungen wird eine Wegbegleitung von der Schule in die Betreuungseinrichtung situativ beurteilt und organisiert. Gemäss den kantonalen Richtlinien müssen Kindergartenkinder von einer Erwachsenenperson begleitet werden.

*Aufgaben des
Betreuungspersonals*

Art. 9

¹Das Betreuungspersonal ist aufsichtspflichtig. Grenzen der Verantwortung sind im Gemeindereglement ausserschulische Betreuung aufgeführt.

²An jedem Standort hat es eine verantwortliche Person (Betreuungsperson).

³Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Umsetzung des Betreuungskonzepts und die Betriebsordnung.

⁴Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Anwesenheitskontrolle und Abklärungen bei Nichterscheinen der zu betreuenden Kinder.

⁵Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Struktur eines Moduls.

⁶Die Betreuungsperson ist weisungsbefugt gegenüber der Hilfsbetreuungsperson.

⁷Übergeordnet gibt es eine Leitung der ausserschulischen Betreuung, welche für die Gesamtorganisation verantwortlich ist.

Schweigepflicht

Art. 10

Informationen über Kinder und Personal unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. (Art. 17 des Reglements ausserschulische Betreuung der Gemeinde).

Anforderungsprofil
Betreuungspersonal

Art. 11

¹Das Betreuungspersonal sollte über Erfahrungen und Kompetenzen im Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

²Die Betreuungsperson muss über betriebliche und administrative Kompetenzen verfügen.

³Zusätzlich gelten die Richtlinien des Jugendamtes.

Zusammenarbeit
Eltern

Art. 12

¹Die Eltern sind angehalten das Betreuungspersonal laufend über wichtige Entwicklungen und Veränderungen zu informieren.

²Elterngespräche sind nach Absprache und bei Bedarf möglich.

³Die Leitung oder die Betreuungsperson informieren die Eltern laufend über wichtige Entwicklungen und Veränderungen.

2. KAPITEL: Gebührenordnung

Tarife

Art. 13

¹Die aktuelle Tarifliste ist im Anhang 2 aufgeführt.

²Für Kinder im Kindergarten wird dem aufgeführten Tarif zusätzlich der Staat-/Arbeitgeber-Beitrag abgezogen.

³Mahlzeiten werden separat verrechnet gemäss Anhang 2.

⁴Es wird eine einmalige Einschreibegebühr von Fr. 50.00 pro Familie und Schuljahr erhoben.

Rechnung

Art. 14

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt quartalsweise.

Ausnahmen Berechnungsgrundlage

Art. 15

¹Eine Reduktion von 50% wird nach 3 Tagen Abwesenheit gewährt, wenn diese aus Krankheits- oder Unfallgründen geschieht und ein Arztzeugnis vorgewiesen wird.

²Bei frühzeitiger Abmeldung (ein Tag im Voraus spätestens um 16.00 Uhr) bei Schulanlässen werden die Kosten nicht verrechnet.

³Bei frühzeitiger Abmeldung am gleichen Tag vor 7.30 Uhr wird das Mittagessen nicht verrechnet.

⁴Reduktionen und Beitragserlasse werden mit der Rechnung des

Folgequartals verrechnet.

⁵Besuche der ausserschulischen Betreuung ausserhalb der festgesetzten Tage werden separat verrechnet.

Art. 16

¹Das Bruttoeinkommen wird anhand des letztjährigen Lohnausweises bzw. bei wesentlichen Einkommensabweichungen anhand der aktuellen Lohnabrechnung und allfälligen Zusatzeinkommen ermittelt.

²Die Einkommensverhältnisse werden per 1. Juni jeweils aktuell berechnet und gelten bis 31. Mai des Folgejahres.

³Das Bruttoeinkommen eines Lohnempfängers umfasst den Bruttolohn inklusive Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonifikation, Naturallohn (wie Kost und Logis), Haushalts- und Kinderzulagen, Unterhaltsbeiträge, Renten, Stipendien und Beiträge Dritter, Kranken- und Unfallversicherungstaggelder, Arbeitslosenentschädigung und Erwerbsausfall, Einkommen aus Erwerbsersatzordnung (Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst).

⁴Für die Berechnung des Bruttoeinkommens von selbständig Erwerbenden dient die Erfolgsrechnung. Im ersten Betriebsjahr wird ein Bruttoeinkommen von mindestens Fr. 42'000.00 angenommen.

⁵Einkünfte wie Erträge aus Kapitalanlagen (über Fr. 500.00/Jahr) oder Gewinn aus Miet- und Pachtobjekten (Miet-, Pachtzins, Eigenmietwert abzüglich Schuldzinsen) ohne Abzug der Unterhaltskosten, sowie Erträge aus Erbgemeinschaften und Miteigentumsverhältnissen, werden zum Einkommen miteingerechnet.

⁶Erzielen beide Elternteile gemeinsamer Kinder ein Einkommen, gilt unabhängig vom Zivilstand das Gesamteinkommen. Ist das kumulierte Jahreseinkommen kleiner als Fr. 65'000.00 wird auf das Zweiteinkommen eine Reduktion von 25% gewährt. Als Zweiteinkommen gilt das Niedrigere.

⁷Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteiles berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung wird das Einkommen des neuen Ehepartners für die Festsetzung der Kostenbeteiligung mitberücksichtigt.

⁸Lebt der Elternteil in einem Konkubinat oder einer Wohngemeinschaft, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von Fr. 800.00/Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

⁹Alimente für Ehepartner und Kinder im gleichen Haushalt werden gemäss Trennungs- oder Scheidungsurteil bzw. Scheidungsvereinbarung mitberücksichtigt.

¹⁰Renten sind Einkommen und werden gemäss Bescheinigung der Versicherungsanstalten berücksichtigt.

¹¹Bei Sozialhilfeempfängern muss eine Bestätigung des Sozialdienstes der Wohnsitzgemeinde für die Kostenübernahme beigebracht werden. Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall von den Eltern geschuldet.

¹²Bei unregelmässigem Einkommen bei gleichem Beschäftigungsgrad dient die Steuererklärung als Berechnungsgrundlage.

¹³Bei jeder massgeblichen Einkommensveränderung (+/- Fr. 500.00/Monat) erfolgt eine Neueinstufung im Tarifsysteem wirksam ab dem Folgemonat. Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind sofort zu melden. Bei Unterlassung wird der Fehlbetrag rückwirkend in Rechnung gestellt.

¹⁴Die Betreuungsgelder müssen für alle Tage (exkl. ortsübliche Feiertage), an denen das Kind in der ausserschulischen Betreuung angemeldet ist, bezahlt werden. Unentschuldigte Absenzen werden zum vollen Tarif berechnet.

¹⁵Es werden folgende Rabatte gewährt: 5% für das zweite Kind, 10% für das dritte und mehr Kindern einer Familie, die in der ausserschulischen Betreuungseinrichtung sind.

¹⁶Bei plötzlichen, nicht verschuldeten Notsituationen kann die ASB-Kommission eine Reduktion der Rechnung beschliessen.

3. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 17

Die Leitung ausserschulische Betreuung wird mit dem Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen betraut.

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Rechthalten in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 16. März 2015

Marcel Kolly
Ammann



Walter Schafer
Gemeindeschreiber

Ausführungsbestimmungen über die ausserschulische Betreuung Art. 5

Anhang 1

Öffnungszeiten:

Schuljahr 2015/2016

Mittagsmodul MO, DI, DO, FR 11.40 – 13.30 Uhr

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 16. März 2015



Marcel Kolly
Ammann



Walter Schafer
Gemeindeschreiber

Ausführungsbestimmungen über die ausserschulische Betreuung (Art. 13)

Anhang 2

Tarifliste Schuljahr 2015/2016

Höchstbetrag für 1 Stunde Betreuung Fr. 12.00 / Kind

Brutto-Jahresgehalt	Modul Mittagstisch 11.40– 13.30 Uhr Ansatz pro Betreuungsstunde		
	1. Kind in ASB (100%)	2. Kind in ASB (95%)	Ab 3. Kind in ASB (90%)
< Fr. 30'000	Fr. 3.00	Fr. 2.85	Fr. 2.70
Fr. 30'001 – Fr. 50'000	Fr. 3.50	Fr. 3.35	Fr. 3.15
Fr. 50'001 – Fr. 60'000	Fr. 4.25	Fr. 4.05	Fr. 3.85
Fr. 60'001 – Fr. 70'000	Fr. 5.00	Fr. 4.75	Fr. 4.50
Fr. 70'001 – Fr. 80'000	Fr. 5.75	Fr. 5.45	Fr. 5.20
Fr. 80'001 – Fr. 90'000	Fr. 6.75	Fr. 6.40	Fr. 6.10
Fr. 90'001 – Fr. 100'000	Fr. 7.75	Fr. 7.35	Fr. 7.00
Fr. 100'001 – Fr. 110'000	Fr. 9.00	Fr. 8.55	Fr. 8.10
Fr. 110'001 – Fr. 120'000	Fr.10.25	Fr. 9.75	Fr. 9.25
Fr. 120'001 – Fr. 130'000	Fr.11.50	Fr.10.95	Fr.10.35
ab Fr. 130'001	Fr.12.00	Fr.11.40	Fr.10.80

Für Kinder im Kindergarten wird dem aufgeführten Tarif zusätzlich der Staat/Arbeitgeber-Beitrag von 13.6 % abgezogen.

Das Mittagessen (Mahlzeit für Kindergarten- und Primarschüler) wird zusätzlich verrechnet.

Der erziehungsberechtigten Person werden die tatsächlichen Kosten der Mahlzeiten weiter verrechnet.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 16. März 2015


Marcel Kolly
Ammann




Walter Schafer
Gemeindeschreiber